



Gemeinderatskanzlei

Schloss Mirabell
Postfach 63
5024 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2534
Fax +43 662 8072 2085
grk@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
Magdalena Baumgartner
Tel. +43 662 8072 2199

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
SE/9101ö/2024/01

Protokoll über die Sitzung:

Stadtsenat

am Montag, dem 22. Jänner 2024, Beginn: 14.00 Uhr
Schloss Mirabell, 2. Stock, Zimmer 200

(1. Sitzung des Jahres und 85. Sitzung der Amtsperiode)

Vorsitz: StR Anna Schiester, MA

Anwesend:	Dr. Christoph Fuchs	ÖVP
	Mag. Delfa Kosic	ÖVP
	Dr. Florian Kreibich	ÖVP
	Andrea Brandner	SPÖ
	Mag. Wolfgang Gallei, MBA	SPÖ
	Vincent Paul Pultar	SPÖ
	Mag. Ingeborg Haller	GRÜNE
	Anna Schiester, MA	GRÜNE
	Mag. Stefanie Essl	ÖVP
	Renate Pleininger	FPÖ
	Hannelore Schmidt	SPÖ
	Dipl.-Ing. Christoph Bernd Brandstätter	ÖVP

Anwesend gemäß § 27 Abs. 1 StR:
Dr. Christoph Ferch SALZ

Entschuldigt:	Bürgermeister Dipl.-Ing. Harald Preuner	ÖVP
	Dr. Barbara Unterkofler, LL.M.	ÖVP
	Bernhard Auinger	SPÖ
	Andreas Reindl	FPÖ

Vom Amt: MDIon: MD Dr. Tischler, Herr Bischof, Mag. Enzinger,
Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Ing. Tschinder, Mag. Rafetseder, Mag. Mayr;
Abt. 1: Herr Fuchs; Abt. 4: Mag. Molnar; Abt. 5: Dipl.-Ing. Dr. Schmidbauer;
Abt. 6: BD Dipl.-Ing. Schrank, Dipl.-Ing. Fusban, Dipl.-Ing. Koch,
Ing. Berger; Abt. 7: Dr. Wulff-Gegenbauer, MBA;
PV: Herr Linecker
Info-Z: Mag. Schupfer

Schriftführerin: Magdalena Baumgartner

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Sie weist auf die Übertragung der Sitzung im Internet hin.

Die Protokolle und Verhandlungsschriften über die Sitzungen vom 11.12.2023, 21.10.2019, 16.9.2019, 17.6.2019 und 3.6.2019 sind den Fraktionen zugegangen. Einwände dagegen werden nicht erhoben. Sie gelten somit als genehmigt.

Außerhalb der Tagesordnung:

Der Geschäftsführer der SIG, Dipl.-Ing. Fusban, berichtet über die Belange der Salzburg Immobilien GmbH. Der Bericht wurde den Ressorts und Fraktionen zur Verfügung gestellt und ist auch diesem Protokoll beigelegt. (Beilage 1)

Vortrag Gemeinderat Dr. Christoph Fuchs (TOP 1)

MD/00/10631/2023/008
Quartalsamtsbericht 2023, 4. Quartal
Berichterstattung über durch den Ressortleiter
getroffene Verfügungen von Zuwendung
jeder Art

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Kenntnisnahme des Amtsberichtes der MD/00 vom 8.1.2024.

K e n n t n i s n a h m e (einstimmig) (Beilage 2)

Vortrag Gemeinderat Dr. Christoph Fuchs (TOP 2)

MD/00/67082/2023/011
Subventionsrichtlinien
Klimaticketförderung 2024 Ergänzung

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Förderrichtlinie "KlimaTicket Zusatzförderung", Zahl MD/00/67082/2023/003 wird im Punkt 3 folgendermaßen abgeändert:

3. Art und Ausmaß der Förderung

Förderung KlimaTicket Salzburg Classic

Nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel werden von der Stadt Salzburg € 66,-- pro im Jahr 2023 abgelaufenem Klimaticket Salzburg Classic und pro im Jahr 2023 gekauftem und im Jahr 2024 abgelaufenem Klimaticket Salzburg Classic bereitgestellt. Zusätzlich können Käufer:innen des Klimaticket Salzburg Classic 2024 vier Wochen nach Kauf des Tickets für das Jahr 2024 eine Förderung beantragen.

Die Antragstellung kann ganzjährig erfolgen. Die Auszahlung erfolgt nach dem "first come, first serve"-Prinzip.

Der Antrag erfolgt mittels Online-Formular. Es ist keine Rechnungskopie beizulegen, da online ein Datenabgleich mit dem Verkehrsverbund erfolgt.

Förderung KlimaTicket Österreich Classic

Nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel werden von der Stadt Salzburg € 66,-- pro im Jahr 2023 abgelaufenem Klimaticket Österreich Classic und pro im Jahr 2023 gekauftem und im Jahr 2024 abgelaufenem Klimaticket Österreich Classic bereitgestellt. Zusätzlich können Käufer:innen des Klimaticket Österreich Classic 2024 vier Wochen nach Kauf des Tickets für das Jahr 2024 eine Förderung beantragen.

Die Antragstellung kann ganzjährig erfolgen. Die Auszahlung erfolgt nach dem "first come, first serve"-Prinzip.

Der Antrag erfolgt mittels Online-Formular. Als Beilagen sind eine aktuelle Meldebestätigung, eine Zahlungsbestätigung und eine Kopie der Karte bzw. die Angabe der Kartenummer erforderlich.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/00 vom 8.1.2024.

Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat

(Beilage 3)

Vortrag Gemeinderat Dr. Christoph Fuchs (TOP 3)

MD/00/68496/2023/006

Defibrillatoren für den Magistrat -

Beschaffung, Wartung und Schulung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge beschließen, dass der Auftrag für 50 Stk. Defibrillatoren an die Medizintechnik-Firma SCHILLER Handelsgesellschaft m.b.H. ergeht und die Beschaffung gesammelt über die MA 7/00 – Zentraler Einkauf erfolgt. Die Kosten betragen lt. Angebot der Firma Schiller vom 11.12.2023 EUR 95.997,00 inkl. 20 % MwSt. (EUR 79.997,50 netto) – das gegenständliche Angebot ist bis 11.02.2024 gültig. Haushaltswirksam wird ein Auszahlungsbetrag in einer Gesamthöhe von gerundet EUR 89.200,00, da pro Bereich divergierende Umsatzsteuerschlüssel berücksichtigt werden müssen (nicht vorsteuerabzugsberechtigt / teilweise vorsteuerabzugsberechtigt/ zur Gänze vorsteuerabzugsberechtigt). Die jeweiligen Voranschlagstellen sind aus beiliegender Liste ersichtlich.

Für die überplanmäßige Bedeckung sind folgende Änderungen im Voranschlag 2024 erforderlich:

VASSt 2.91200.895000.2 Erhöhung um EUR 89.200,00 (BM-ZMR).

Die interne Kostenübernahme erfolgt abteilungsweise je nach dem angemeldeten Bedarf an Defis über die für Amtsausstattung im Projekthaushalt vorgesehenen Deckungsklassen, wobei auf volle Hundert aufgerundet wurde.

DKL: MD00A Erhöhung um EUR 8.900 (5 Stück)

DKL: MA1AA Erhöhung um EUR 21.200 (11 Stück)

DKL: MA2AA Erhöhung um EUR 8.900 (5 Stück)

DKL: MA3AA Erhöhung um EUR 15.100 (9 Stück)

DKL: MA4AA Erhöhung um EUR 3.600 (2 Stück)

DKL: MA5AA Erhöhung um EUR 2.000 (1 Stück)

DKL der MA 6: 0600A / 0601A/ 0604A Erhöhung um EUR 7.700 (4 Stück)

DKL: MA7AA Erhöhung um EUR 21.800 (13 Stück)

Gesamt EUR 89.200 (50 Stück)

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/00 vom 16.1.2024.

Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat

(Beilage 4)

Vortrag Gemeinderat Dr. Christoph Fuchs (TOP 4)

MD/00/151466/2022/074
 Compliance 2023
 Jahresbericht 2023 - Compliance

Der Stadtssenat möge beschließen:
 Der Jahresbericht und die Compliance Richtlinie werden zur Kenntnis genommen.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/00 vom 16.1.2024.

Einstimmiger Beschluss (Beilage 5)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar (TOP 5)

MD/02/12131/2024/004
 Nebengebührenordnung 2000 – 1. Novelle 2024
 Vergütungsverordnung 2024 – 1. Novelle 2024

Der Gemeinderat möge beschließen:

Artikel I.

Verordnung des Gemeinderates, mit der die Nebengebührenordnung 2000 - NGO 2000 geändert wird (NGO 2000 – 1. Novelle 2024)

Aufgrund der §§ 150, 178 und 215 MagBeG wird verordnet:

1. Die Kundmachung betreffend die Nebengebührenordnung 2000 (NGO 2000) vom 24.8.2001, Beschluss des Gemeinderates vom 4.7.2001, ABI 17/2001 zuletzt in der Fassung ABI 100/2023, wird wie folgt geändert:

1.1. im § 2 „Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen“ wird folgende Z 3 angefügt:

„3. Die Verordnung des Gemeinderates vom XX.XX.XXXX, mit der die Nebengebührenordnung 2000 - NGO 2000 (NGO 2000 – 1. Novelle 2024) geändert wird, tritt mit **1.1.2024** in Kraft.“

2. In der Beilage 1 der Nebengebührenordnung 2000 - NGO 2000 mit der Bezeichnung „Nebengebührenordnung 2000 NGO 2000“, ABI 17/2001, zuletzt in der Fassung ABI 100/2023, werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. In der mit der Bezeichnung „§ 1 Überstundenvergütungen gemäß § 180 MagBeG (U)“ überschriebenen Tabelle lautet die mit „3“ bezeichnete Zeile:

„

3	Für Heizanlagenbetreuung vor Ort 3.1.an Samstagen 3.2.an Sonn- und Feiertagen	1,64 2,50	pro Tag pro Tag
---	---	--------------	--------------------

“

2.2. In der mit der Bezeichnung „§ 4 Bereitschaftsentschädigungen gemäß § 184 MagBeG (B)“ überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.2.1. die mit „1“ bezeichnete Zeile lautet:

1	Für Bedienstete der Städtischen Bestattung und der Kinder- und Jugendhilfe (gebührt nur für Zeiten außerhalb des fiktiven Normaldienstplanes): 1. für Rufbereitschaft von Montag bis Freitag 2. für Rufbereitschaft am Samstag und Sonntag und gesetzlichen Feiertagen	0,0698 0,1047	pro Stunde pro Stunde
---	--	------------------	--------------------------

2.2.2. die mit „3“ bezeichnete Zeile lautet:

3	Für Bedienstete der Bauverwaltung und der Betriebsverwaltung die im Winterdienst eingesetzt werden für die Zeit vom 1.11. bis 31.3. jeden Jahres 3.1. für Rufbereitschaft 3.2. für Bereitschaftsdienst in der Dienststelle oder einem bestimmten anderen Ort	4,74 55 % der jeweiligen Überstundenvergütung	pro Woche (bei täglicher/stündlicher Bemessung aliquot) pro Stunde
---	--	--	---

2.2.3. die mit „6“ bezeichnete Zeile lautet:

6	Für Bedienstete mit Tagesrufbereitschaften im Pflegebereich (von 7:00 bis 11:00 Uhr)	0,7822	pro Rufbereitschaft
---	--	--------	---------------------

2.2.4. nach der mit „6“ bezeichneten Zeile wird folgende Zeile „7“ angefügt:

7	Für Bedienstete mit sonstigen Rufbereitschaften	0,6771	pro Tag (bei stündlicher Bemessung aliquot)
---	---	--------	---

2.3. In der mit der Bezeichnung „§ 6 Erschwerniszulagen gemäß § 187 MagBeG (E)“ überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.3.1. die mit „7“ bezeichnete Zeile lautet:

“

7	(entfallen)		
---	-------------	--	--

2.3.1. die mit „9“ bezeichnete Zeile lautet:

9	Für Bedienstete der Bauverwaltung für die Dauer der Tätigkeit an Freileitungen	5,01	pro Monat
---	--	------	-----------

2.3.2. nach der mit „10“ bezeichneten Zeile wird folgende Zeile (neu) eingefügt:

11	(entfallen)		
----	-------------	--	--

2.3.3. Die Zeilen mit der bisherigen Bezeichnung „11“, „12“, „13“, „14“, „15“, und „16“ erhalten die neue Bezeichnung „12“, „13“, „14“, „15“, „16“ und „17“.

2.3.4. Die Zeile mit der Bezeichnung „15“ (neu), welche die Erschwerniszulage „für Bedienstete der Erholungsbetriebe, die Einlagerungsarbeiten im Kühlhaus durchführen“ regelt, lautet:

15	(entfallen)		
----	-------------	--	--

2.4. In der mit der Bezeichnung „§ 8 Aufwandsentschädigungen gemäß § 189 MagBeG (A)“ überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.4.1. die mit „4“ bezeichnete Zeile lautet:

4	Für das Pflegepersonal der Seniorenheime für die Dienstleistung während der Nachtzeit (von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr)	1,9552	pro Nachtdienst
---	--	--------	-----------------

2.4.2. die mit „7“ bezeichnete Zeile lautet:

7	Für Bedienstete der Bauverwaltung, die bei Nacht die Leuchten kontrollieren, und der Straßenreinigung, die bei Nacht die Straßen reinigen (bis mindestens 2.00 Uhr)	0,61	pro Nachtdienst
---	---	------	-----------------

Artikel II

Verordnung des Gemeinderates mit der die Vergütungen für die Bediensteten des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg nach dem Gehaltssystem neu festgesetzt werden (Vergütungsverordnung 2024)

Aufgrund der §§ 178, 33 Abs 7, 35 Abs 9 und 215 MagBeG wird verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Vergütungsverordnung ist für Bedienstete des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg anzuwenden, deren besoldungsrechtliche Einstufung und Stellung nach dem Gehaltssystem neu erfolgt.

§ 2 Aufwandsentschädigung gemäß § 189 MagBeG (A)

A		% aus S1/1/1	gebührt
I	Für Bedienstete in Seniorenwohnhäusern, die die Leichenversorgung (Ankleiden) erledigen.	0,8179	pro Ankleidung
II	Für Bedienstete in Seniorenwohnhäusern für die Dienstleistung während der Nachtzeit (von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr)	2,8223	pro Nachtdienst
III	Für Bedienstete der Berufsfeuerwehr, die im Rahmen des Schicht- und Wechseldienstes in der Nachrichtenzentrale eingesetzt sind.	2,3006	pro Nachtdienst
IV	Für Bedienstete, die überwiegend zu Teerarbeiten verwendet werden (nicht aber Walzenfahrer und Teerspritzer)	0,0460	pro Stunde
V	Für Bedienstete, die als Amtsglieder, Sachverständige oder als Vertreter/innen der Stadtgemeinde an Kommissionen oder Amtshandlungen außerhalb der Amtsräume teilnehmen (Darunter fallen nicht Revisionen und Amtshandlungen von Einzelpersonen die der Feststellung von Mängeln bzw. der Überprüfung bescheidmäßiger Vorschreibungen dienen und bei denen kein Kostenbescheid erlassen wird)	0,1503	pro volle oder angefangene halbe Stunde
7	Für Bedienstete der Bauverwaltung, die bei Nacht die Leuchten kontrollieren, und der Straßenreinigung, die bei Nacht die Straßen reinigen (bis mindestens 2.00 Uhr)	0,8802	pro Nachtdienst

§ 3 Laufende Aufwandsentschädigung gemäß § 189 MagBeG (A1)

A 1		% aus S1/1/1	gebührt
A 1 I	Für Bedienstete, die die Bedienung von Müllfahrzeugen mittels Auflegung erledigen	6,14	pro Monat
A 1 II	Für Bedienstete der Straßenreinigung/Straßenarbeiter (nicht aber KFZ- bzw. Saugi-Fahrer) im Einkommensband S2/3	6,14	pro Monat
A 1 III	Für Totengräber der Friedhöfe	6,14	pro Monat

§ 4
Bereitschaftsdienste gemäß § 184 MagBeG (B)

B		% aus S1/1/1	gebührt
I	Für Bedienstete der Städtischen Bestattung und der Kinder- und Jugendhilfe (gebührt nur für Zeiten außerhalb des fiktiven Normaldienstplanes): 1. für Rufbereitschaft von Montag bis Freitag 2. für Rufbereitschaft am Samstag und Sonntag und gesetzlichen Feiertagen	0,1023 0,1573	pro Stunde pro Stunde
II	Für Bedienstete, die Störungen an aufwendigen technischen Anlagen beheben (öffentliche Beleuchtung, Verkehrsanlagen, städtische Betriebe)	13,8037	pro Woche
III	Für Bedienstete der Bauverwaltung und der Betriebsverwaltung, die im Winterdienst eingesetzt werden für die Zeit vom 1.11. bis 31.3. jeden Jahres: 1. für Rufbereitschaft 2. für Bereitschaftsdienst in der Dienststelle oder einem bestimmten anderen Ort: 2.1. von Montag bis Samstag (6-22 Uhr) 2.2. von Montag bis Samstag (22-6 Uhr) 2.3. Sonntag und Feiertag 2.4. Sonntag und Feiertag ab der 9. Stunde	6,9018 0,5644 0,7525 0,7525 1,1290	pro Woche (bei täglicher/stündlicher Bemessung aliquot) pro Stunde pro Stunde pro Stunde pro Stunde
IV	Für Hausmeister/innen sowie für Schul- und Hauswarte/innen ohne Dienstwohnung für die Zeit vom 1.11. bis 31.3. jeden Jahres für Rufbereitschaft (Winterdienst)	6,9018	pro Monat
V	Für Systemadministratoren/innen und Betreuer/innen der Informations- und Kommunikationstechnologie (gebührt nur für Zeiten außerhalb des fiktiven		

	Normaldienstplanes): 1. für Rufbereitschaft von Montag bis Freitag 2. für Rufbereitschaft am Samstag und Sonntag und gesetzlichen Feiertagen	0,1023 0,1532	pro Stunde pro Stunde
VI	Für Bedienstete mit Tagesrufbereitschaften im Pflegebereich (von 7:00 bis 11:00 Uhr)	1,1290	pro Rufbereitschaft
VII	Für Bedienstete mit sonstigen Rufbereitschaften	0,9774	pro Tag (bei stündlicher Bemessung aliquot)

**§ 5
Fehlgeldentschädigungen gemäß § 190 MagBeG (F)**

F		% aus S1/1/1	gebührt
I	Für Bedienstete mit einem vierteljährlichen Gesamtbargeldumsatz: 1. über EUR 3.633,00 2. über EUR 14.534,00 3. über EUR 43.603,00 4. über EUR 145.345,70 5. über EUR 581.382,00 6. über EUR 1.017.419,00	 7,3360 9,8832 12,2558 14,6570 18,4636 22,3730	pro Vierteljahr

**§ 6
Journaldienste gemäß § 183 MagBeG (J)**

J		% aus S1/1/1	gebührt
I	Für Bedienstete (Hauswarte/innen) der Seniorenwohnhäuser für Hausinspektionsdienste	8,9496	pro Woche
II	Für Schulwarte/innen je nach Auslastung des Turnsaales bzw der Vermietungsanzahl: 1. Auslastungsstufe 1 (die Vermietung übersteigt die wöchentliche Arbeitszeit bis zu 5 Stunden) 2. Auslastungsstufe 2 (die Vermietung übersteigt die wöchentliche Arbeitszeit um 6 - 10 Stunden) 3. Auslastungsstufe 3 (die Vermietung übersteigt die wöchentliche Arbeitszeit um 11 - 15 Stunden) 4. Auslastungsstufe 4 (die Vermietung übersteigt die wöchentliche Arbeitszeit um 16 - 20 Stunden) 5. Auslastungsstufe 5 (die Vermietung übersteigt	 9,2395 12,2554 17,0435 19,9277 23,1052	pro Monat

	die wöchentliche Arbeitszeit mehr als 21 Stunden)		
--	---	--	--

§ 7

Vergütung für Nebentätigkeiten gemäß § 199 MagBeG (N)

N		% aus S1/1/1	gebührt
I	Für Bedienstete, die anlässlich von allgemeinen Wahlen und Volksabstimmungen bei den verschiedenen Wahlbehörden eingesetzt sind (Bei Volksbegehren gebühren 40 % der vergleichbaren Vergütungen):		
	1. Hauptwahlleiters/in, Bezirkswahlleiter/in, Gemeindevahlleiter/in; Amtsleiter/in des Wahl- und Einwohneramtes*	104,3250	pro Wahl
	2. Stellvertreter/in von 1.*	60,8530	pro Wahl
	3. Sprengelwahlleiter/in*	26,0775	pro Wahl
	4. Sprengelwahlleiter-Stellvertreter/in*	16,9115	pro Wahl
	5. Mitarbeiter/innen von Wahlbehörden für die Tätigkeit an Werktagen	1,0980	pro Stunde
	6. Mitarbeiter/innen von Wahlbehörden für die Tätigkeit an Sonn- und Feiertagen	1,4495	pro Stunde
	7. Schul- und Hauswarte/innen bei einer Wahlbehörde im Schulgebäude	2,6065	pro Wahl
	8. Schul- und Hauswarte/innen bei zwei Wahlbehörden im Schulgebäude	3,4705	pro Wahl
	9. Schul- und Hauswarte/innen bei drei oder mehreren Wahlbehörden im Schulgebäude	4,6415	pro Wahl
	* Fallen auf einen Wahltermin zwei oder mehr Wahlgänge erhöhen sich die unter Z 1. bis 4. vorgesehenen Vergütungen um 50 %		

§ 8

Überstunden- und Mehrstundenvergütung gemäß § 180 MagBeG (U)

U		% aus S1/1/1	gebührt
I	Für Bedienstete der Berufsfeuerwehr, die im 24-Stunden-Wechseldienst stehen, für jede die durchschnittliche monatliche Arbeitszeit von 173 Stunden übersteigende Stunde. Die Zeiten der Dienstübergabe sind mit dieser Vergütung abgegolten. Der jeweilige Stundensatz gebührt auch Bediensteten, die nur vorübergehend, für einen Zeitraum von bis zu einem Monat im 24-Stunden-Wechseldienst stehen:		
	1. Für die Einkommensbänder S2/5-7	0,5624	pro Stunde
	2. Für die Einkommensbänder S2/8-11	0,6135	pro Stunde
	3. Für die Einkommensbänder S1/13-16	0,7157	pro Stunde

	4. Nachtzuschlag (19 bis 7 Uhr) für Z 1.-3.	0,1023	pro Stunde Nachtdienst
II	Für Bedienstete der Berufsfeuerwehr und Techniker/innen der Bau- und Feuerpolizei, für die außerhalb der im Wechseldienstplan vorgesehenen Arbeitszeit durchgeführten behördlichen Überwachungen (ab eine halbe Stunde vor der veranstaltungsbehördlichen Abnahme der Veranstaltung bis eine halbe Stunde nach Schluss der Veranstaltung).	jeweilige Überstunden -vergütung bis maximal EB S1/13/1	pro Stunde
III	Präsidialkraftfahrer/innen für Mehrdienstleistungen in der Zeit von Montag 0.00 Uhr bis Freitag 14.00 Uhr bis zum Ausmaß von 30 Stunden im Monat	30,6478	pro Monat
IV	Für unerlässliche und dringende Heizanlagenbetreuung vor Ort einmalig pro Wochenende	2,4015	pro Tag
V	Für Bedienstete der Müllabfuhr für verstärkten Einsatz anlässlich gesetzlicher Feiertage	6,6397	pro Feiertag

§ 9

Sonn- und Feiertagsvergütung gemäß § 182 MagBeG (S)

S		% aus S1/1/1	gebührt
I	Für Bedienstete der Berufsfeuerwehr, die im 24-Stunden-Wechseldienst stehen für regelmäßig und turnusweise an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen geleisteten Dienste.	9,0194	pro Monat

§ 10

Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 14.12.2022 mit der die Vergütungen für die Bediensteten des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg nach dem Gehaltssystem neu festgesetzt werden (Vergütungsverordnung 2023), ABI Nr 150/2022, idF ABI Nr 99/2023, außer Kraft.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/02 vom 10.1.2024 mit der Berichtigung im Amtsbericht zu § 4 Z 6 und § 8 Z 4 und Z 7 sowie zu § 4 Z I, VI, VII, dass die Rufbereitschaft von 7-**10 Uhr** geht.

Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat

(Beilage 6)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar (TOP 6)

MD/02/11936/2023/043

Verordnung des Gemeinderates, mit der das
Entgelt für das Pflege- und Betreuungspersonal
im Magistratesdienst für das Jahr 2024 erhöht wird

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Verordnung des Gemeinderates vom XX.XX.XXXX, mit der das Entgelt für das Pflege- und Betreuungspersonal im Magistratesdienst für das Jahr 2024 erhöht wird

Auf Grund des § 206a Abs 2 iVm § 215 des Magistrates-Bedienstetengesetzes – MagBeG in der geltenden Fassung wird verordnet:

Befristete Entgelterhöhung für das Pflege- und Betreuungspersonal für das Jahr 2024

§ 1

(1) Bediensteten, die in einem Dienstverhältnis zur Stadt Salzburg stehen und als Pflege- und Betreuungspersonal in einer Einrichtung gemäß § 3 Abs 2 Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz – EEZG, BGBl. I Nr. 104/2022 in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 13/2023, beschäftigt sind und

1. dem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, der Pflegefachassistenz oder der Pflegeassistenz nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2023, angehören oder

2. einem Sozialbetreuungsberuf nach der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 76/2006, angehören

wird bei Vollbeschäftigung beginnend ab 1. Jänner 2024 bis 31.12.2024 eine zusätzliche monatliche Zahlung in Höhe von 162,67 € gewährt. Die Entgelterhöhung wird gegenüber den begünstigten Personen gesondert ausgewiesen. (2) Bei Teilbeschäftigung gebührt der aliquotierte Betrag im Beschäftigungsausmaß. Die

Zusatzzahlung ist mit dem jeweiligen Monatsersten im Voraus auszuzahlen. Ansonsten finden die Bestimmungen über die Nebengebühren sinngemäß Anwendung.

In- und Außerkrafttreten

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft und mit 31. Dezember 2024 außer Kraft.“

Der Berichterstatter informiert zum Amtsbericht der MD/02 vom 21.12.2023 über die in der Personalkommission am 18.1.2024 eingebrachte Berichtigung der Berichterstatterin, dass die Auszahlung für Vertragsbedienstete mit dem 15. eines jeden Monats und nicht mit dem Monatsersten erfolgt sowie zum Zusatzantrag der Personalvertretung.

Zusatzantrag des Hauptausschusses der Personalvertretung

zum Entwurf für einen Amtsbericht: Verordnung des Gemeinderates, mit der das Entgelt für das Pflege- und Betreuungspersonal im Magistratesdienst für das Jahr 2024 erhöht wird
Der vorliegende Amtsbericht MD/O2/11936/2023/0043, datiert vom 21.12.2023, wurde in der Sitzung des Hauptausschusses vom 16.1.2024 eingehend beraten.

Von der Personalvertretung wird die (wenn leider auch nur temporäre) Erhöhung der Entgelte für das Pflege- und Betreuungspersonal im Magistratesdienst befürwortet und entspricht eine solche auch den langjährigen Forderungen von Personalvertretung und der Daseinsgewerkschaft younion-die Daseinsgewerkschaft, die Rahmenbedingungen im Pflegedienst auch monetär zu verbessern.

Dazu bekräftigt die Personalvertretung die Forderung, dass die Entgelte für das Pflege- und Betreuungspersonal nicht nur für das Jahr 2024 erhöht werden, sondern dass es auch nachhaltig und über diese Jahre hinaus zu einer (auch finanziellen) Attraktivierung der Pflegeberufe kommen muss.

Seitens des Hauptausschusses der Personalvertretung wird deswegen dazu folgender Zusatzantrag gestellt:

1.

Seitens der Personalvertretung wird korrespondierend mit der Stellungnahme der Younion-die Daseinsgewerkschaft vom 16.1.2024 zum Begutachtungsverfahren für den „Pflegebonus“ im Landes- und Gemeindedienst darum ersucht, den Empfängerkreis des sogenannten „Pflegebonus“ auf sämtliche Personen, die im Pflegebereich eingesetzt werden zu erweitern.

2.

Formal-inhaltlich bestehen seitens der Personalvertretung zum (mit dem obzitierten Amtsbericht) vorgeschlagenen Verordnungsentwurf keine grundsätzlichen Einwände. Hinsichtlich der Höhe der monatlichen Zahlung für das Jahr 2023 fordert die Personalvertretung jedoch eine Erhöhung des vorgeschlagenen Betrages um die erfolgte Erhöhung der Bezüge (bereits vom Bürgermeister für das Jahr 2024 mit Verordnung des

Bürgermeisters vom 20.12.2023 verordnete „Gehaltserhöhung“ von 9,15 %) für das Jahr 2024.

3.

Des Weiteren sollte sichergestellt werden, dass die vorgeschlagene Erhöhung des Entgeltes keinen ausschließlichen „Einmaleffekt“ darstellt, sondern weiter nachhaltig Maßnahmen zur dringend notwendigen Verbesserung der Entlohnung im Pflegebereich - auch über das Jahr 2024 hinaus - gesetzt werden. (Beilagen 7 + 8)

Im Sinne der geführten Diskussion wird auf Antrag der BL der Amtsbericht der MD/02 vom 21.12.2023 zu Klubberatungen zurückgestellt. (Beilage 9)

Vortrag Gemeinderat Dr. Christoph Fuchs (TOP 7)

01/02/63234/2023/001
Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband
Salzburg - Kostenvorschreibung 2024

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge beschließen:
Die Stadtgemeinde Salzburg entrichtet an den Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Salzburg für das Rechnungsjahr 2024 einen Kostenbeitrag in der Höhe von € 897.221,-. Vergleichszahl 2023: € 790.458,-. Die Überweisung erfolgt gemäß § 5 (3) der Subventionsrichtlinien in Anlehnung an die Geschäftsordnung des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes § 9, zu je einem Viertel des Kostenbeitrages am 1. Jänner (nach Beschlussfassung), 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des Jahres 2024. Die Bedeckung erfolgt aus der VAST 1.02200.752000.3 Standesamt, Laufende Transferzahlungen an Gemeindeverbände. Der Ansatz wurde im Voranschlag 2023 genehmigt.

Der Berichterstatter stellt die Anträge auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 1/02 vom 28.12.2023 und auf Auszahlung des Kostenbeitrages abweichend von den Subventionsrichtlinien zu einem Viertel am 1. Jänner (nach Beschlussfassung), 1. April, 1. Juli und 1. Oktober 2024 .

Einstimmige Anträge an den Gemeinderat (Beilage 10)

Vortrag Gemeinderat Dr. Christoph Fuchs (TOP 8)

04/00/31878/2014/086
Übernahme des Gst 120/1 KG Maxglan in das
Eigentum der Stadtgemeinde Salzburg
Begleichung der vorgeschriebenen Grunderwerbsteuer

Der Gemeinderat möge beschließen, dass zur Begleichung der im Zusammenhang mit der (unentgeltlichen) Übernahme des Gst 120/1 KG Maxglan im Ausmaß von 14.429 m² zur Vorschreibung gebrachten Grunderwerbsteuer in der Höhe von EUR 116.000,- im Voranschlag 2024 folgende Änderungen vorgenommen werden:

Vast 1.84000.7100 Erhöhung um EUR 116.640,41

Vast 2.91200.8950 Erhöhung um EUR 116.640,41 (Betriebsmittel-Zahlungsmittelreserve)

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 4/00 vom 15.1.2024.

Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat (Beilage 11)

Vortrag Gemeinderat Dipl.-Ing. Christoph Bernd Brandstätter (TOP 9)

04/00/62243/1996/051

Ernestine Scheuringer
Nonntaler Hauptstraße 8a (Gst 2231/2 KG Salzburg)
Neuabschluss eines Baurechtsvertrages wegen Zeitablauf

Der Stadtsenat möge gem. Punkt 1.2.1. beschließen, dass der Vertrag für das im Amtsbericht angeführte Baurecht auf Gst 2231/2 KG Salzburg unter Einhaltung der im Amtsbericht angeführten Bedingungen abgeschlossen und grundbücherlich einverleibt werden kann.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 4/00 vom 13.12.2023.

Im Sinne der geführten Diskussion wird der Amtsbericht auf Antrag der BL zu Klubberatungen zurückgestellt. (Beilage 12)

Vortrag Gemeinderat Dr. Florian Kreibich (TOP 10)

04/00/65191/2023/014
Verein Salzburger Rundweg Gaisberg,
Fördervereinbarung für die Pflege und
Kontrolle des Rundwanderweges, der
Zistelrunde und der Gipfelrunde am Gaisberg
für die Jahre 2024, 2025 und 2026

Der Gemeinderat möge die beiliegende Fördervereinbarung mit dem Verein Salzburger Rundweg Gaisberg für die Pflege und Kontrolle des Rundwanderweges, der Zistelrunde und der Gipfelrunde am Gaisberg für die Jahre 2024, 2025 und 2026 mit einem Betrag in der Höhe von jährlich € 43.000,-- zu den im Amtsbericht und in der beiliegenden Fördervereinbarung angeführten Bedingungen, beschließen.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 4/00 vom 22.12.2023.

Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat (Beilage 13)

Vortrag Gemeinderat Mag. Wolfgang Gallei, MBA (TOP 11)

05/03/24237/2023/012
Bebauungsplan der Aufbaustufe "LANSERHOF -
SALK - 3 / A1", Lanserhofstraße
Beschlussfassung durch den Stadtsenat

Der Stadtsenat möge gestützt auf Punkt 1.2.19. des Anhanges zur GGO beschließen:
„Gemäß § 65 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird der Bebauungsplan der Aufbaustufe „LANSERHOF-SALK - 3 / A1“ entsprechend der planlichen Darstellung ON 13 für den Bereich Lanserhofstraße 16 - 24, beschlossen.“

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 5/03 vom 21.11.2023.

Einstimmiger Beschluss (Beilage 14)

Vortrag Gemeinderat Mag. Ingeborg Haller (TOP 12)

05/03/24889/2023/013
Bebauungsplan der Aufbaustufe
„VS LEHEN I+II - 1 / A1“
Nelkenstraße 5-9 Gst. 3492/107,

3492/112, 3492/27, 4232/1 und 4232/3, KG Salzburg
Beschlussfassung durch den Stadtsenat

Der Stadtsenat möge gestützt auf Punkt 1.2.19. des Anhanges zur GGO beschließen:
„Gemäß § 65 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird der Bebauungsplan der Aufbaustufe „VS LEHEN I+II – 1 / A1“ entsprechend der planlichen Darstellung ON 12 für den Bereich Nelkenstraße 5-9, Gst. 3492/107, 3492/112, 3492/27, 4232/1 und 4232/3, KG Salzburg, beschlossen.“

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 5/03 vom 27.11.2023.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 15)

Vortrag Gemeinderat Mag. Wolfgang Gallei, MBA (TOP 13)

05/03/60378/2023/006

Änderung des Flächenwidmungsplanes

Verkaufsflächenerweiterung Europark

Gst. 1371/1, 1374/1, 1375/3, 1379/2, 1396/1 u.a. alle KG Lieferung

Beschlussfassung über den Entwurf durch den Stadtsenat

Der Stadtsenat möge gestützt auf Punkt 1.2.16. des Anhanges zur GGO beschließen:
„Gemäß § 65 Abs 1 Z 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird der Entwurf zur gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 für den Bereich Europark, Gst. 1371/1, 1374/1, 1375/3, 1379/2 und 1396/1 alle KG Lieferung, entsprechend der planlichen Darstellung ON 5 beschlossen.“

GR Mag. Haller bringt folgenden Gegenantrag ein:

Gegenantrag der Bürgerliste zur Zahl 05/03/60378/2023/006

Die Erweiterung der Verkaufsfläche wird unter anderem damit begründet, dass diese mit dem Räumlichen Entwicklungskonzept 2007 übereinstimmt, welches am gegenständlichen Standort ein Nachverdichtungspotential für Gewerbe ausweist. Da das REK derzeit neu erstellt bzw. überarbeitet wird, wobei die Ziele und Maßnahmen aus dem REK 2007 zu evaluieren und neu zu definieren sind, basiert der gegenständliche Entwurf der geplanten Flächenwidmungsänderung auf nicht mehr aktuellen Planungsgrundlagen.

Der gegenständliche Amtsbericht, konkret der „Entwurf zur gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplans 1997 für den Bereich Europark, Gst. 1371/1, 1374/1, 1375/3, 1379/2 und 1396/1, alle KG Lieferung“, geht daher zurück zum Amt, mit dem Auftrag, aktualisierte Grundlagen für die beabsichtigte Flächenwidmungsplanänderung zu erheben.

(Beilage 16)

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 5/03 vom 20.11.2023.

Die Vorsitzende lässt wie folgt abstimmen:

Über den Gegenantrag der BL

Mehrheitlich abgelehnt gegen die Stimmen der BL

Über den Antrag des Berichterstatters auf Zustimmung zum Amtsvorschlag

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der BL

(Beilage 17)

Vortrag Gemeinderat Dipl.-Ing. Christoph Bernd Brandstätter (TOP 14)

06/02/66493/2017/008

Annahme des Förderungsvertrages - Bundesförderung KPC
BA 120 S0104 Lehenau-Süd GK Lieferung-01 - Kanalauswechslung
BA 118 S0405 Graf-Zeppelin-Platz GK Siezenheim-01 – Kanalauswechslung
und Kanalauswechslung Dölllerergässchen

Der Stadtsenat möge beschließen:

1) Die Finanzierung des oben genannten Projektes erfolgt gemäß nachfolgendem Finanzierungsplan:

BA 120 S0104 Lehenau-Süd GK Lieferung-01 - Kanalauswechslung
BA 118 S0405 Graf-Zeppelin-Platz GK Siezenheim-01 – Kanalauswechslung
und Kanalauswechslung Dölllerergässchen

Anschlussgebühren € 0,00

Eigenmittel € 1.544.450,00

Landesmittel € 0,00

Bundesmittel € 272.550,00

Restfinanzierung € 0,00

Förderbare Gesamtinvestitionskosten € 1.817.000,00

2) Die Stadtgemeinde Salzburg erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, C105008 vom 28.11.2023 (Beilage 1 und 1a), betreffend die Gewährung von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 6/02 vom 6.12.2023.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 18)

Vortrag Gemeinderat Dr. Christoph Fuchs (TOP 15)

07/03/10632/2024/001

Arbeitsgemeinschaft Salzburger Abfallwirtschaft
(ARGE-S) – Beitritt der Stadt Salzburg zur ARGE-S
Veröffentlichung Amtsbericht im Internet

Der Stadtsenat möge beschließen:

1. Die Stadt Salzburg tritt der Arbeitsgemeinschaft Salzburger Abfallwirtschaft (ARGE-S) bei.
2. In die Mitgliederversammlung wird Dr. Jürgen Wulff-Gegenbaur, MBA entsendet.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 7/03 vom 3.1.2024.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 19)

Ende des öffentlichen Teils der Sitzung: 15.03 Uhr

Die Schriftführerin:

Der Magistratsdirektor:

Die Vorsitzende:

Dauer der Sitzung: 1 Stunde und 3 Minuten
Anzahl der behandelten Geschäftsstücke: 15

Der Stadtsenat behandelt im Rahmen der Sitzung gemäß § 29 Abs. 4 StR bzw. § 34 Abs. 2 GGO Vorlageberichte im nichtöffentlichen Teil der Sitzung. Darüber wird ein eigenes Protokoll erstellt.